

Magistratsdirektion

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 10. Mai 2021

Verordnung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 6. Mai 2021 betreffend die Änderung der Anlage II der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festgelegt wird

Nach § 32 Abs. 6 und 7 des Statutes der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 68/2020, wird verordnet:

Die Anlage II zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. November 2015, mit der die Ressorteinteilung für den Stadtsenat festgelegt wird (in der Fassung der Verordnung vom 16.4.2020, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.4.2020), wird wie folgt geändert:

In der Anlage II wird folgende Ziffer 23 angefügt:

„23) die Änderung der Grundflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 der ,Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 08.04.2021, mit welcher das Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes der Landeshauptstadt Linz angeordnet, die Zuständigkeit zur Änderung der Grundflächen, auf denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, auf den Stadtsenat übertragen und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, aufgehoben wird‘.“

Für die Landeshauptstadt Linz

Bürgermeister

Klaus Luger eh.